

ÄNDERUNGSBESCHEID

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023
(AfPE L -667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen)

für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180
Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt)
vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel
bis zum Anschluss an die
vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198
im Bereich Hetlingen

mit Änderungen auf dem Gebiet
der Gemeinden Büttel, Landscheide, St. Margarethen, Nortorf, Dammfleth, Beiden-
fleth, Bahrenfleth, Krempe, Grevenkop, Kiebitzreihe
- Kreis Steinburg -
der Gemeinden Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Haseldorf
- Kreis Pinneberg -

hier: Planänderung

betreffend

**Verlängerung des Mikrotunnels 03 (Gemarkung Altenmoor), Durchfüh-
rung von Entlastungsbohrungen für zwei Unterquerungen mittels Hori-
zontalspülbohrverfahren (HDD 2/Gemarkung St. Margarethen und
HDD 6/Gemarkung Grevenkop), Änderung der Zuwegung Scheedeweg
und Errichtung einer temporären Behelfsbrücke über die Deichwettern
(Gemarkung Kurzenmoor), Flächen für Wasseraufbereitung und Boden-
lagerung, zusätzliche Arbeitsflächen**

Gliederung

A.	Verfügender Teil.....	4
I.	Festgestellte Baumaßnahme	4
II.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
III.	Kostenentscheidung.....	7
B.	Begründung.....	8
I.	Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung	8
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	8
III.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	25
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	27

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
I.	Festgestellte Baumaßnahme	4
1.	Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen).....	4
2.	Planunterlagen	5
II.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
III.	Kostenentscheidung.....	7
B.	Begründung.....	8
I.	Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung	8
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	8
1.	Zuständige Planfeststellungsbehörde	8
2.	Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes.....	8
3.	Nicht-Anwendbarkeit des UVPG	9
4.	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren.....	10
4.1	Antragstellung, Inhalt der beantragten Änderungen und Teilbescheidung	11
4.2	Unwesentlichkeit.....	15
4.3	Zustimmung der Betroffenen	15
4.4	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	15
4.5	Ermessen.....	18
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission vor Erlass des Änderungsbescheides	19
III.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	19
1.	Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote	19
1.1	Naturschutzrecht	20
1.2	Bodenschutz	21
1.3	Gewässerschutz.....	22
1.4	Denkmalschutz	22
2.	Abwägung	23
2.1	Belange des Eigentums	23
2.2	Belange anderer Leitungsbetreiber	23
3.	Gesamtabwägung	23
4.	Begründung Kostenentscheidung.....	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	25
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	27

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahme

Auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“) wird der Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Energie vom 22. März 2023 für das Vorhaben „Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen“ gemäß § 43d EnWG¹ i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

Von einem neuen Planfeststellungsverfahren wird abgesehen.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den neu festgestellten Unterlagen und dem Inhalt dieses Änderungsbescheids gelten die textlichen Ausführungen dieses Bescheids. Soweit mit dieser Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Planunterlagen und die Regelungen des oben näher genannten Planfeststellungsbeschlusses (im Folgenden auch „Ausgangsbeschluss“) weiterhin gültig.

Diese Entscheidung schließt alle für die Realisierung des Plans in seiner geänderten Form erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein.

Die Änderungen umfassen die unter A.I.1 .dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Büttel, Landscheide, St. Margarethen, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Bahrenfleth, Krempe, Grevenkop, Kiebitzreihe, Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende und Haseldorf.

Bestandteil dieser Entscheidung sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planänderungsunterlagen mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen. Diese Entscheidung bildet mit dem Ausgangsbeschluss eine rechtliche Einheit, so dass nunmehr das Vorhaben in der geänderten Form festgestellt ist.

1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen)

Die Änderungen umfassen:

- Verlängerung des Mikrotunnels 03 (Gemarkung Altenmoor)

¹ Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

- Durchführung von Entlastungsbohrungen für zwei Unterquerungen mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD 2/Gemarkung St. Margarethen und HDD 6/Gemarkung Grevenkop)
- Änderung der Zuwegung Scheedeweg und Errichtung einer temporären Behelfsbrücke über die Deichwettern (Gemarkung Kurzenmoor)
- Flächen für Wasseraufbereitung und Bodenlagerung
- Zusätzliche Arbeitsflächen
- Anpassung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs infolge der mit der Planänderung bewirkten zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt

Die Einzelheiten der Änderungen sind den nachfolgend aufgelisteten geändert festgestellten Planunterlagen zu entnehmen.

2. Planunterlagen

Der Änderungsbescheid setzt sich zusammen aus dieser Entscheidung und den geänderten Planunterlagen, die nachstehend aufgeführt sind. Die geänderten festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der nachfolgenden Tabelle mit (F) bezeichnet.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den im Ursprungsverfahren festgestellten Planunterlagen sind als Deckblätter oder durch Blauzeichnungen in Texten und Plänen gekennzeichnet. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ursprungsverfahren festgestellten Unterlagen und diesem Änderungsbescheid gilt der Änderungsbescheid.

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich	Stand
1	Erläuterungsbericht		36	F	17.04.2023
2	Lagepläne, Blatt 05-001, 6, 8, 9, 12, 16, 21, 26, 28, 29, 35, 36, 41, 43a, 45, 54	1:2000	16	F	17.04.2023
3	Wegenutzungsplanung, Blatt 43a	1:2000	1	N	17.04.2023
4	Bauwerks- und Stationsverzeichnis		35	F	14.04.2023
5	Stationen – nicht Bestandteil dieses Bescheids				

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich	Stand
6	Wegerechtspläne, Blatt 05-001, 6, 8, 9, 12, 16, 21, 26, 28, 29, 35, 36, 41, 43a, 45, 54	1:2000	16	F	17.04.2023

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Die Vorhabenträgerin darf bei der Durchführung von Entlastungsbohrungen nur zugelassene Materialien verwenden, die zu keinerlei nachteiligen Grundwasseränderungen führen können.
2. Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf die hiermit zugelassenen Änderungen die mit dem Ausgangsbeschluss festgestellten Maßnahmenpläne (Anlage 10.3 der Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss) zu aktualisieren und den gemäß Nebenbestimmung A.1.2.2 des Ausgangsbeschlusses zu erstellenden Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) anzupassen und der Planfeststellungsbehörde die aktualisierten Unterlagen vor Beginn der Umsetzung der hiermit zugelassenen Änderungen vorzulegen.
3. Die Vorhabenträgerin hat vor der im Rahmen der Änderung der Zuwegung Scheedeweg erforderlichen Baumfällung durch fachkundige Untersuchung sicherzustellen, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere der besonders oder streng geschützten Arten zerstört, beschädigt oder entnommen werden. Die Fällung des Baumes hat unmittelbar, spätestens fünf Tage nach der Untersuchung durch einen Biologen, zu erfolgen. Sollten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere der besonders oder streng geschützten Arten durch die Baumfällung betroffen sein, so ist eine Befreiung einzuholen.
4. Die Vorhabenträgerin hat sich vor der Erweiterung der Arbeitsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Grevenkop, Flur 8, Flurstück 5/27, mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg abzustimmen.

III. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung

Die Veränderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan, die mit dieser Planänderung vor Fertigstellung zugelassen werden, sind der Beschreibung unter A.I.1 zu entnehmen.

II. Verfahrensablauf und Würdigung

1. Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und damit auch für die Entscheidung über den Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des MELUR zur Bildung des AfPE vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit umfasst alle im Planfeststellungsverfahren ergehenden Entscheidungen. Das AfPE hat auch den Ausgangsbeschluss vom 22. März 2023 erlassen.

2. Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes

Das Gesamtvorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG), so dass dessen Maßgaben auch im hiesigen Planänderungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Das LNGG gilt gemäß seinem § 2 Abs. 1 Nr. 3 unter anderem für die Zulassung von Leitungen, die der Anbindung von stationären schwimmenden oder landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), wobei § 2 Abs. 2 LNGG den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Vorhaben beschränkt, die in der Anlage zum LNGG ausdrücklich benannt sind. Unter Ziffer 1.3 werden für den Vorhabenstandort Brunsbüttel ausdrücklich „Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz)“ genannt.

Bei dem Gesamtvorhaben ETL 180 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.3 der Anlage zum LNGG, denn die Leitung dient sowohl dem Anschluss einer stationären schwimmenden Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG (der FSRU) als auch einer stationären landgebundenen Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG (dem landseitigen LNG-Terminal) für den Standort Brunsbüttel. Es handelt sich demnach um eine LNG-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG.

Der Zulassungsbegriff des § 2 LNGG erfasst nicht nur die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 getroffene Ausgangsentscheidung über das Vorhaben, sondern auch die hier getroffene Entscheidung über eine Planänderung, mit der die Festsetzungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses modifiziert werden.

3. Nicht-Anwendbarkeit des UVPG

Entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 1 LNGG unterfällt die Zulassung der von diesem Bescheid umfassten Planänderung nicht dem Anwendungsbereich des UVPG. Aus diesem Grund ist für die Planänderung weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung durchgeführt worden.

Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde das UVPG bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 LNGG nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 bis 5 LNGG nicht anzuwenden, wenn die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Bei dem Vorhaben ETL 180 handelt es sich – wie bereits unter B.II.2 dargelegt – um ein Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG.

Eine beschleunigte Zulassung des Vorhabens – und damit auch der mit diesem Bescheid zugelassenen Planänderung – ist auch geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Krise der Gasversorgung zu leisten.

Im Hinblick auf das Vorliegen einer Gasmangellage bzw. einer Krise der Gasversorgung kann auf die diesbezüglichen Ausführungen im Ausgangsbeschluss (dort unter B.IV.2.1) verwiesen werden, die nach wie vor Gültigkeit beanspruchen.

Gleiches gilt für die Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens ETL 180 zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas (vgl. unter B.IV.2.2 des Ausgangsbeschlusses). Wie in dem Ausgangsbeschluss bereits ausführlich dargelegt und begründet worden ist, besteht der Zweck des Projektes ETL 180 als Anbindung der FSRU am Standort Brunsbüttel darin, die Sicherheit der Gasversorgung Deutschlands für den Winter 2023/24 im Zusammenspiel mit weiteren geplanten LNG-Anlagen zu gewährleisten. Um diesem Zweck gerecht zu werden, bedarf es einer Inbetriebnahme der Leitung im November/Dezember 2023. Die Einhaltung dieses Inbetriebnahme-Datums erfordert es wiederum, dass die von der Vorhabenträgerin beantragten Planänderungen innerhalb des Bauzeitenplans umgesetzt werden. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass das Vorhaben in zeitlicher Hinsicht ungemein herausfordernd ist, weil die von der Vorhabenträgerin angestrebte und in den LNG-Planungen des Bundes vorausgesetzte Bauzeit selbst bei größtmöglicher Beschleunigung der Abläufe mindestens sieben Monate beträgt. Hierbei sind bereits parallele Arbeiten an mehreren Bauabschnitten, jedoch keine Zeitpuffer für Phasen ungeeigneter Witterung oder anderer Störungen der Bauabläufe eingerechnet. Um eine Inbetriebnahme der Gesamtstrecke zum Winter 2023/24 zu ermöglichen, hat die Vorhabenträgerin unmittelbar

nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit der Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen begonnen. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungsmaßnahmen, deren Erfordernis kurz nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Bauausführungsplanung erkennbar geworden sind, müssen ebenfalls sehr zeitnah umgesetzt werden. Teilweise ist mit der Durchführung der Maßnahmen bereits Anfang Mai zu beginnen.

Eine beschleunigte Zulassung des Vorhabens – und damit auch der mit diesem Bescheid zugelassenen Planänderung – unter Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG kann nach alledem einen relevanten Beitrag zur Bewältigung bzw. Abwendung einer drohenden Krise der Gasversorgung in Deutschland leisten. Bereits der Ausgangsbeschluss ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 UVPG ohne Durchführung der für das Ausgangsvorhaben eigentlich erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen worden. Hierdurch entfielen sämtliche Verfahrensschritte einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen. Nur auf diese Weise konnte erreicht werden, dass der Planfeststellungsbeschluss bereits etwa acht Monate nach Antragstellung erlassen werden konnte. Dieses Ergebnis würde vereitelt, wenn auf die nunmehr beantragte Planänderung das UVPG angewendet würde. Die Änderung wäre in diesem Fall nach § 9 UVPG zu bewerten, so dass jedenfalls eine Vorprüfung durchzuführen wäre. Ungeachtet des allein durch die Vorprüfung anfallenden Zeitaufwands bestünde deren Ziel ausschließlich darin, festzustellen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dass die Durchführung einer solchen zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung führen würde, ist indes im Rahmen des Ausgangsbeschlusses bereits festgestellt worden. Ausgehend hiervon kann auch auf die Vorprüfung von vorneherein verzichtet werden.

4. Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Soll vor Fertigstellung eines bereits planfestgestellten Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, so bedarf es gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde allerdings gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Unwesentlich in diesem Sinne ist die Änderung insbesondere dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung geringfügig ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden.² Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderung stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung.³ Im Falle

² St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009, Az. 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 22.

³ BVerwG, a.a.O.

eines (nur) abzuändernden Planfeststellungsbeschlusses wurde das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen und Träger öffentlicher Belange und Betroffene hatten umfassende Gelegenheit, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, auf eine erneute umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt.⁴

Von der danach eröffneten Möglichkeit, von einem neuen Planfeststellungsverfahren abzusehen, hat die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Dies war möglich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die von der Änderung Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

4.1 Antragstellung, Inhalt der beantragten Änderungen und Teilbescheidung

Mit Antrag vom 17. April 2023 hat die Vorhabenträgerin eine Reihe von Planänderungen angezeigt. Einige der von dem Antrag umfassten Maßnahmen sind nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin als besonders dringend einzustufen. Diese werden im Erläuterungsbericht zur Planänderung (Anlage 1) als „Prio“-Maßnahmen und im Folgenden als besonders prioritäre Maßnahmen bezeichnet. Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen ergibt sich daraus, dass dem gesamten Vorhaben ETL 180 ein höchst ambitionierter Zeitplan zugrunde liegt. Um diesen einhalten zu können und den vorgesehenen Fertigstellungstermin Ende 2023 nicht zu gefährden, muss mit der Umsetzung der besonders prioritären Maßnahmen spätestens Anfang Mai begonnen werden. Die Vorhabenträgerin hat für den Fall, dass der von ihr gestellte Antrag auf Planänderung in seiner Gesamtheit Anfang Mai noch nicht entscheidungsreif sein sollte, hilfsweise eine Teilzulassung der besonders prioritären Maßnahmen beantragt. Diesem Antrag wird mit dem vorliegenden Änderungsbescheid entsprochen, d.h. es wird hiermit lediglich über die Zulassung der besonders prioritären Maßnahmen entschieden. Es handelt sich somit lediglich um eine Teilbescheidung des Antrags.

Die besonders prioritären Maßnahmen, über die mit diesem Änderungsbescheid entschieden wird, umfassen im Einzelnen folgende Änderungen:

- Verlängerung des Mikrotunnels 03 (Gemarkung Altenmoor):

Die Vorhabenträgerin plant die Verlängerung der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 zugelassenen Errichtung des Mikrotunnels 03, mit dem die Bahnstrecke 1210 der Deutschen Bahn AG gekreuzt wird. Der Mikrotunnel soll nördlich um 42 m verlängert werden, um einen dort vorhandenen Graben ebenfalls zu unterqueren. Die Unterquerung des Gewässers ist mit dem zuständigen Sielverband abgestimmt worden. In südlicher Richtung wird eine Verlängerung des Tunnels von 7 m beantragt, um zu verhindern, dass die für

⁴ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022, Az. 9 VR 1.22, BeckRS 2022, 1228, Rn. 28.

die Startgrube erforderliche Spundwand in den Bereich der ideellen Böschungslinie der Bahnstrecke einzubringen ist, sondern außerhalb des Druckkegels zu liegen kommt. Die Verlängerung des Mikrotunnels erfordert zudem eine Anpassung der Arbeitsbereiche an den neuen Start- und Zielpunkten der HD-Bohrung, die durch die Verlängerung des Mikrotunnels verschoben werden. Dort müssen die während der Baumaßnahmen einzurichtenden Arbeitsbereiche geringfügig erweitert werden, damit ausreichende Flächen für die Rohauslegung zur Verfügung stehen. Die Anpassung der Arbeitsbereiche ist ebenfalls Gegenstand der Planänderung.

- Durchführung von Entlastungsbohrungen für zwei Unterquerungen mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD 2/Gemarkung St. Margarethen und HDD 6/Gemarkung Grevenkop):

Die für die HD-Bohrungen im Zuge der Bauausführungsplanung durchgeführten Spüldruckberechnungen haben ein erhöhtes Risiko von Ausbläsern an den HDD 2 und 6 ergeben. Zur Vermeidung von unkontrollierten Ausbläsern sollen gezielte Entlastungsbohrungen vorgenommen werden, mittels derer der Druck innerhalb des Bohrkanals kontrolliert abgebaut werden kann. Hierfür werden Bohrungen von der Geländeoberkante zum Bohrkanal hinuntergebracht, durch die die im Bohrkanal vorhandene Spülung kontrolliert an die Oberfläche austreten kann. Nach Abschluss der Bohrungen werden die Entlastungsbohrungen wieder fachgerecht verschlossen (Tonpelletts). Sowohl für die Durchführung der Entlastungsbohrungen als auch zur Erreichung der Flächen, auf denen die Bohrungen durchgeführt werden sollen, ist eine Erweiterung der vorhandenen Arbeitsstreifen erforderlich, die ebenfalls Bestandteil der Planänderung ist.

- Änderung der Zuwegung Scheedeweg und Errichtung einer temporären Behelfsbrücke über die Deichwettern (Gemarkung Kurzenmoor):

Im Bereich der Zuwegung 570 im Bereich des Scheedewegs hat die Vorhabenträgerin ursprünglich einen temporären Überbau einer an dieser Stelle vorhandenen Brücke geplant. Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich die Vorhabenträgerin mit Gemeindevertretern, dem zuständigen Sielverband und dem Grundstückseigentümer darauf geeinigt, dass nunmehr kein Überbau, sondern eine Behelfsbrücke neben der Bestandsbrücke errichtet werden soll. Die Umpfung ist ebenfalls Gegenstand des Planänderungsantrags. Für die Zuwegung der zu errichtenden Behelfsbrücke ist eine Erweiterung der dortigen Arbeitsbereiche notwendig, die ebenfalls Gegenstand der Planänderung ist.

- Flächen für Wasseraufbereitung und Bodenlagerung:

Neben den bereits dargestellten Erweiterungen von Arbeitsbereichen infolge der oben aufgelisteten Planänderungen hat sich ein zusätzlicher Flächenbedarf für die Lagerung von Boden bzw. die Wasseraufbereitung ergeben. Dies beruht

zum einen darauf, dass einige Leitungsbetreiber die Lagerung von Mutterboden bzw. Bodenaushub auf ihren Bestandsleitungen nicht gestatten, so dass zusätzliche Flächen für die temporäre Lagerung von Boden erforderlich werden. Weiter werden zusätzliche Flächen benötigt, da die Auflastung der Umschlagplätze im Trassenbereich aus Gründen des Bodenschutzes nicht in dem Maße erfolgen kann, wie es ursprünglich eingeplant wurde. Um eine zu hohe Belastung des Bodens zu vermeiden, sind zusätzliche Flächen erforderlich, auf denen Boden und Materialien zwischengelagert werden können. Zum anderen ist der Flächenbedarf für die Grundwasseraufbereitung aufgrund des erforderlichen Aufwands für die Aufbereitung teilweise größer, als es im ursprünglichen Konzept vorgesehen war. Um genügend Stellflächen für die Reinigungsanlagen zu haben, muss auch hierfür der Arbeitsstreifen an einigen Stellen erweitert werden.

- Zusätzliche Arbeitsflächen:

Über die bereits für die vorstehend erläuterten Änderungsmaßnahmen erforderliche Anpassung von Arbeitsbereichen hinaus sind in Einzelfällen aus bauleistungsrechtlichen Gründen weitere Vergrößerungen der Flächen des Arbeitsstreifens erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine Folge der oben dargestellten Änderungen. Da durch die dort beschriebenen Maßnahmen Flächen in Anspruch genommen werden, stehen diese Flächen nicht mehr für andere bauleistungsrechtliche Zwecke zur Verfügung. Um die besonders prioritären Maßnahmen fristgerecht umzusetzen zu können, ohne zugleich den erforderlichen Baufortschritt bei nicht-prioritären Maßnahmen zu behindern, bedarf es daher im Einzelfall einer Erweiterung von Arbeitsbereichen durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsflächen.

Insgesamt umfassen die Planänderungen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, damit folgende Maßnahmen auf folgenden Grundstücken:

Trassen-km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr. Lageplan (Anlage 2.1) sowie Wegerechtsplan (Anlage 6)
4+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Büttel	6	33/5	05-001
5+575	Entlastungsbohrung	St. Margarethen	3	74/15; 50/12	6
5+600	zusätzliche Arbeitsfläche	St. Margarethen	3	50/12	6
5+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	7	58	6
7+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	5	129	8

Trassen-km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr. Lageplan (Anlage 2.1) sowie Wegerechtsplan (Anlage 6)
8+100	zusätzliche Arbeitsfläche, Bodenlager	Nortorf	16	7/1	9
8+100	Wasseraufbereitung	Nortorf	16	10/1	8
11+500	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 02	Nortorf	19	126/1	12
11+650	zusätzliche Arbeitsfläche	Dammfleth	4	1/4	12
15+500	Wasseraufbereitung	Beidenfleth	12	1	16
20+300	Wasseraufbereitung	Bahrenfleth	2	25/1; 28/1; 31	21
25+300- 25+600	Wasseraufbereitung, Bodenlager, zusätzliche Arbeitsfläche	Krempe	1	17/6	26
27+300	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 08	Grevenkop	8	5/19	28
27+300	Wasseraufbereitung	Grevenkop	8	5/27; 5/19	28
28+600	Entlastungsbohrung	Grevenkop	6	27/1; 26/3	29
34+900	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 09	Altenmoor	2	27	35
35+500	zusätzliche Arbeitsfläche Mikrotunnel 03	Altenmoor	2	63/4; 88/2	36
41+000	Wasseraufbereitung	Raa-Besenbek	8	93/1; 94	41
Zuwegung 42+600	Zuwegung Scheedeweg	Kurzenmoor	4	26/1; 38/5; 26/3; 75/2; 522	43a
44+100	zusätzliche Arbeitsflächen Wasseraufbereitung	Kurzenmoor	11	14/1	45

Trassen-km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr. Lageplan (Anlage 2.1) sowie Wegerechtsplan (Anlage 6)
45+000	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 15	Groß Nordende	1	3/1	45
53+700	Wasseraufbereitung	Haseldorf	11	70/21	54

Soweit in dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Planänderung weitere Änderungen dargestellt werden, die nichtprioritäre Maßnahmen zum Gegenstand haben, wird über diese mit diesem Änderungsbescheid noch nicht entschieden.

4.2 Unwesentlichkeit

Bei den mit dem vorliegenden Änderungsbescheid zugelassenen Maßnahmen handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S.v. § 76 Abs. 2 VwVfG; denn die räumlich und sachlich sehr begrenzten Abweichungen von dem zuvor planfestgestellten Vorhaben sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist zunächst die Verlängerung des Mikrotunnels 03, bei der es sich um eine geringfügige räumliche Verlagerung einer ohnehin geplanten und bereits mit dem Ausgangsbeschluss festgestellten Maßnahme handelt. Auch die weiteren Maßnahmen (Durchführung von Entlastungsbohrungen, Änderung der Zuwegung Scheedeweg, Flächen für Wasseraufbereitung und Bodenlagerung, zusätzliche Arbeitsflächen) sind – insbesondere gemessen an dem Gesamtumfang des Vorhabens – lediglich kleinräumig und wirken sich überdies nur während der Bauzeit aus.

Insgesamt bleiben nach alledem Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

4.3 Zustimmung der Betroffenen

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde eine Zusammenstellung der von den besonders prioritären Maßnahmen Betroffenen vorgelegt und nachgewiesen, dass diese Betroffenen den Änderungen zugestimmt haben.

4.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 20. April 2023 hat das AfPE diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Belange bzw. deren Aufgabenkreis von der Planänderung berührt werden könnten, zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Planänderung aufgefordert. In Bezug auf die besonders prioritären Maßnahmen wurde in dem Schreiben auf die besondere Dringlichkeit und die Möglichkeit einer vorherigen Teilzulassung hingewiesen und um

Stellungnahme bis zum 27. April 2023 gebeten. Im Einzelnen wurden folgende Träger öffentlicher Belange auf diesem Wege beteiligt:

- Amt Wilstermarsch
- Amt Itzehoe-Land
- Amt Krempermarsch
- Amt Horst-Herzhorn
- Amt Elmshorn-Land
- Amt Geest und Marsch Südholstein
- Stadt Uetersen
- Stadt Elmshorn
- Kreis Steinburg
- Kreis Pinneberg
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referat 53
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Oberste Forst- und Jagdbehörde
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 2 - Landwirtschaft und Veterinärwesen
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 „Städtebau und Ortsplanung“ und Referat IV 6 „Landesplanung und ländliche Räume“
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 7
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde/Außenstellen Flensburg und Neumünster und Abteilung Fischerei und Forst Dez. 33 – Untere Forstbehörde/Waldentwicklung
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Sachgebiet 331 Kampfmittelräumdienst
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Dezernat 46, Regionaldezernat Süd und Luftfahrt, Eisenbahnwesen

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 und KompZ BauMgmt Kiel -Schutzbereichbehörde-
- Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Hamburg / Schwerin)
- Fernstraßen-Bundesamt
- Bundesnetzagentur
- Dataport
- Abwasser-Zweckverband Südholstein
- Wasserverband Krempermarsch
- Wasserverband Unteres Störgebiet (Wilster)
- Holsteiner Wasser GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
- Zweckverband Wasserwerk Wacken
- Hamburger Wasserwerke GmbH
- Stadtwerke Steinburg GmbH
- SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
- Stadtwerke Elmshorn
- Stadtwerke Brunsbüttel GmbH
- Stadtwerke Wedel GmbH
- GasLINE GmbH & Co. KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- 50Hertz Transmission GmbH Berlin
- TenneT TSO GmbH
- INEXIO GmbH
- Verizon Deutschland GmbH
- Amprion GmbH
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg

- Deich- und Hauptzielverband Wilstermarsch
- Deich- und Hauptzielverband Kremper Marsch
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Nord
- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Brunsbüttel Ports GmbH
- Bauernverband e.V.

In Bezug auf die besonders prioritären Maßnahmen sind von den Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken vorgetragen worden, die der Zulassung der Änderungsmaßnahmen entgegenstehen.

4.5 Ermessen

In Bezug auf die besonders prioritären Maßnahmen, die mit diesem Änderungsbescheid zugelassen werden, liegen die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG vor, weil die Planänderung unwesentlich ist und die von den jeweiligen Maßnahmen Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Vor diesem Hintergrund hat sich die Planfeststellungsbehörde in pflichtgemäßer Ausübung des ihr zustehenden Ermessens entschieden, den Antrag der Vorhabenträgerin auf Planänderung zunächst nur teilweise zu bescheiden und ausschließlich über die Zulassung der besonders prioritären Maßnahmen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Ermessenslenkende Funktion haben im Rahmen des § 76 Abs. 2 VwVfG insbesondere die Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie, die hinter den Regelungen des § 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG stehen.⁵ Beide Aspekte sprechen im vorliegenden Fall für eine Teilzulassung der besonders prioritären Maßnahmen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 2 VwVfG. Nur auf diese Weise lässt sich erreichen, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen bereits Anfang Mai begonnen werden kann, so dass der Gesamtzeitplan für das Vorhaben nicht gefährdet wird. Dieses Ziel erhält durch die besondere Dringlichkeit des Vorhabens, die sich auch aus dessen Aufnahme in die Anlage zum LNGG ergibt, zusätzliches Gewicht.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensvorschriften des UVPG war die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG ist das UVPG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, weil es sich bei der ETL 180 um ein Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG handelt. Damit besteht von vorneherein

⁵ Vgl. Deutsch, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 76 Rn. 49.

keine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des UVPG, die gegen das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren sprechen könnte.

Über die Zulassung der übrigen in dem Antrag auf Planänderung genannten Maßnahmen wird eine gesonderte Entscheidung ergehen. Da insoweit jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sämtliche Betroffene den jeweiligen Änderungen zugestimmt haben, kommt das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren derzeit nicht in Betracht.

5. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission vor Erlass des Änderungsbescheides

Am 28. April 2023 hat die Planfeststellungsbehörde den Entwurf des Änderungsbescheides einschließlich der Begründung, die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden, sowie die Gründe für die Gewährung einer Ausnahme von den Anforderungen des UVPG mittels Auslegung in den Räumen der Planfeststellungsbehörde und Veröffentlichung auf dem Planfeststellungs-Veröffentlichungsportal des Landes BOB-SH unter <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/lng-etl180/public/detail> zugänglich gemacht.

Ebenfalls am 28. April 2023 hat die Planfeststellungsbehörde die im vorstehenden Absatz genannten Informationen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) übermittelt. Das BMUV hat auf dieser Grundlage mit Schreiben vom 28. April 2023 die Europäische Kommission über die Gründe der Gewährung der Ausnahme von der Anwendung des UVPG unterrichtet und ihr die Informationen, die die Planfeststellungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, übermittelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit den Anforderungen des § 4 Abs. 4 LNGG Rechnung getragen und zudem rechtzeitig mehr als vier Tage vor dem Erlass dieser Entscheidung dem BMUV die notwendigen Informationen übermittelt (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 LNGG). Das BMUV hat die Europäische Kommission sodann entsprechend unterrichtet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 LNGG).

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die naturschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und die wasserrechtlichen Anforderungen.

Mit diesem Änderungsbescheid wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden. Andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich.

1.1 Naturschutzrecht

Der durch die Planänderung ausgelösten Abweichungen des mit Beschluss vom 22. März 2023 festgestellten Plans stehen keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Das beantragte Vorhaben und damit auch die hier beantragte Planänderung unterliegen u.a. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig Holstein (LNatSchG), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG (hier i.V.m. § 6 LNGG), zum Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG, den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sowie den Vorgaben zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG und zum sonstigen Gebietschutz gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, 12 ff. LNatSchG. Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten.

1.1.1 Eingriffsregelung

Das hiermit in geänderter Form zugelassene Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 8 ff LNatSchG, die nach den Maßgaben des § 6 LNGG anzuwenden ist, vereinbar.

Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 2. Mai 2023 sein Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt. Das Einvernehmen bezieht sich auf die gesamte Planänderung und umfasst damit sowohl die mit diesem Änderungsbescheid zugelassenen besonders prioritären Maßnahmen als auch alle übrigen Maßnahmen, über die eine gesonderte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergehen wird.

Die zugelassenen Änderungen im Hinblick auf die flächenmäßige Erweiterung von Arbeitsbereichen sowie die Fällung eines Einzelbaumes führen zu einer Erhöhung des Umfangs des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Art und Weise des Eingriffs bleibt hingegen unverändert, so dass die diesbezüglichen Ausführungen im Ursprungsbeschluss und den ursprünglich planfestgestellten Unterlagen weiter Bestand haben. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Änderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan ergeben, vollständig vorgelegt. Die Unvermeidbarkeit des mit der Realisierung der Änderungen verbundenen Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden.

Soweit zusätzlich bauzeitlich Biotopflächen betroffen werden, weisen diese eine sehr geringe bis mittlere Wertigkeit auf. Bei dem überwiegenden Teil der Flächen handelt

es sich um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Bei den betroffenen Biotopen mittlerer Wertigkeit handelt es sich um lineare Teilflächen von Gruppen (FGg), Gräben (FGy) und feuchten Hochstaudenfluren (RHf) in geringen Umfang. Die Flächen weisen keine gesetzlich geschützten Biotope auf. Außerdem konnte ausgeschlossen werden, dass die Flächen von flächigen Gehölzbiotopen oder anderen bisher nicht bewerteten Biotoptypen betroffen sind. Der flächenmäßige Umfang der zusätzlich beanspruchten Biotopflächen ist in Kap. 7 des Erläuterungsberichts erkennbar. Überdies ist die Fällung eines Baumes, bei dem es sich um eine Schwarz-Erle mit einem Stammumfang von 125 cm handelt, außerhalb der gesetzlichen Fällzeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erforderlich.

Aufgrund des veränderten Umfangs des Eingriffs ist der Kompensationsbedarf neu festzusetzen. Die Ermittlung des veränderten Kompensationsbedarfs erfolgte – wie bereits im Rahmen des Ausgangsverfahrens – nach der zwischen Vorhabenträgerin, AfPE und MEKUN abgestimmten Methodik. Die auf diese Weise berechnete und von der Vorhabenträgerin vorgelegte Bilanzierung ist widerspruchsfrei und in fachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Obwohl mit diesem Änderungsbescheid lediglich die besonders prioritären Maßnahmen zugelassen werden, wird bereits der durch die Planänderung insgesamt verursachte Kompensationsbedarf festgesetzt. Dies ist zulässig, weil das MEKUN sein Einvernehmen insgesamt bereits erteilt und die Vorhabenträgerin einem entsprechenden Vorgehen ausdrücklich zugestimmt hat.

Für die Fällung des Baumes werden entsprechend der bisherigen angewendeten Methodik der Kompensationsermittlung, welche auf der Durchführungsbestimmung zum Knickschutz basiert, zwei herkunftsgesicherte, standortgerechte Laubbäume (Hochstamm, Stammumfang 12/14 cm) gepflanzt.

Die Entscheidung im Hinblick auf die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mittels einer bis zum 21. März 2025 zu treffenden gesonderten Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ergeht, bleibt weiterhin vorbehalten (vgl. A.IV Ziff. 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. März 2023).

1.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz

Es kommt durch die Planänderung zu keinen Handlungen, die zu einer gemäß §§ 30 Abs. 2 BNatSchG, 21 LNatSchG verbotenen Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen.

1.1.3 Artenschutz

Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich durch die Planänderung keine Auswirkungen.

1.2 Bodenschutz

Es kommt durch die Änderung des Vorhabens zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung bodenschutzrechtlicher Belange.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 festgelegten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Bodens (vgl. dort unter A.III.8) entfalten auch für die mit hiesigem Bescheid zugelassenen Änderungsmaßnahmen Geltung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die mit diesem Bescheid zugelassene geringfügige Erweiterung von Arbeitsbereichen. Auch für diese zusätzlichen Flächen hat die Vorhabenträgerin die in den Maßnahmenblättern und dem von ihr erarbeiteten Bodenschutzkonzept vorgesehenen Schutzmaßnahmen, deren Einhaltung durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwacht und dokumentiert wird, zu beachten. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird die Gefahr von Bodenverdichtungen und Sackungen durch Zwischenlagerungen sowie Befahrungen im Bereich des Arbeitsstreifens erheblich reduziert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin die in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen und Rekultivierungsmaßnahmen vorzunehmen.

1.3 Gewässerschutz

Das Vorhaben ist in seiner geänderten Form auch mit den Anforderungen des Gewässerschutzes vereinbar.

Für die Durchführung der hiermit zugelassenen Entlastungsbohrungen bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, weil diese keine Benutzungen im Sinne von § 9 WHG darstellen. Es handelt es sich bei den Entlastungsbohrungen um Erdaufschlüsse, die nach § 49 Abs. 1 WHG der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG bestimmt, dass für den Fall, dass bei solchen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden, abweichend von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich ist, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Dies zugrunde gelegt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die hier zugelassenen Entlastungsbohrungen nicht erforderlich, weil nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden können. Es wird im Zuge der Entlastungsbohrungen weder Grundwasser gefördert noch werden zusätzlich Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Entsprechend der unter A.II.1 angeordneten Nebenbestimmung ist die Vorhabenträgerin außerdem verpflichtet, bei der Durchführung von Entlastungsbohrungen nur zugelassene Materialien zu verwenden, die zu keinerlei nachteiligen Grundwasserveränderungen führen können. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmung kann die Einbringung von grundwassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

1.4 Denkmalschutz

Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungsmaßnahmen stehen mit den denkmalenschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang.

Mit Stellungnahme vom 27. April 2023 hat der Kreis Steinburg darauf hingewiesen, dass die Erweiterung einer Arbeitsfläche für die Wasseraufbereitung den denkmalenschutzrechtlichen Belangen des Kulturdenkmals „Fachhallenhaus und Stallgebäude“

entgegenstehen könnte. Den Bedenken des Kreises Steinburg wird durch Aufnahme der Nebenbestimmung unter A.II.4 Rechnung getragen. Danach hat die Vorhabenträgerin sich vor der Errichtung dieser Arbeitsfläche mit dem Kreis Steinburg abzustimmen.

2. Abwägung

Im Ausgangsbeschluss vom 22. März 2023 sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Die hier beantragten Planänderungen lassen den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Auch wird durch die beantragten Planänderungen die Problembewältigung der bereits vorliegenden Planfeststellung nicht berührt und ein Interessenwiderstreit ist angesichts des in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalts ebenfalls nicht zu erwarten.

2.1 Belange des Eigentums

Diese Planänderungen berühren eigentumsrechtliche Belange auf insgesamt 32 Flurstücken. Diese Flurstücke sind von den Änderungen in ihren Belangen stärker bzw. anders, als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen, betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat von den betroffenen Flurstückseigentümern Zustimmungen in schriftlicher Form eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

2.2 Belange anderer Leitungsbetreiber

Die Belange der Betreiber andere Infrastrukturen (insbesondere Leitungen des Höchst- und Hochspannungsnetzes, des Gasnetzes sowie Trinkwasser- und Telekommunikationsleitungen) stehen der Umsetzung der hiermit zugelassenen Änderungsmaßnahmen nicht entgegen.

Soweit die Belange von Leitungsbetreibern durch die Änderungsmaßnahmen berührt werden, handelt es sich lediglich um geringfügige Betroffenheiten. Der Schutz der Leitungen, Netze und Entwässerungsanlagen wird im Übrigen durch die im Planfeststellungsbeschluss unter A.III.16 angeordneten Nebenbestimmungen, die auch für die Änderungsmaßnahmen gelten, hinreichend sichergestellt. Das berechtigte Interesse der Vorhabenträgerin an einer Umsetzung der Änderungsmaßnahmen überwiegt insoweit die Schutzinteressen der betroffenen Leitungsträger.

3. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin kann der Plan für das Vorhaben ETL 180 vor Beendigung der Baumaßnahme geändert werden.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen, sowie die textlichen Ausführungen dieses Bescheides.

Die Planfeststellungsbehörde hat von der mit § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einem neuen Planfeststellungsverfahren abzusehen.

Dies war möglich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die von der Änderung Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die beantragten Planänderungen sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde eine Zusammenstellung der von den vorgesehenen Änderungen Betroffenen vorgelegt und nachgewiesen, dass diese Betroffenen den Änderungen zugestimmt haben bzw. keine Gründe aufgeführt haben, die einen Anlass zu der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gegeben hätten.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensvorschriften des UVPG war die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

4. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Planänderung nach § 43d EnWG) sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 2 ff. VwKostG SH i.V.m. § 1 der Verwaltungsgebührenverordnung (VwGebV SH) nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG SH die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diese Entscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für Energiewende, Klima-
schutz, Umwelt und Natur**
– Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen

Kiel, den 5. Mai 2023

gez. Saitner

Bearbeiterinnen: Hansen, Saitner, Spitzner, Thiel

Die Übereinstimmung dieser Genehmigungsausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 05.05.2023

Boeck

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
d.h.	das heißt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZuStVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht
ETL	Energietransportleitung
ff.	folgende
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
HDD	orizental Directional Drilling - Horizontalspülbohrung
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz)
LNG	Liquefied Natural Gas
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG Beschleunigungsgesetz)
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
MELUR	ehemaliges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein; heutiges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Rn.	Randnummer

SH	Schleswig-Holstein
St. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u.a.	unter anderem
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGebV SH	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)